

Optische Sortierklassen Bretter & Pfosten ÖHHU

Europäische Lärche



	I	II	III	IV
Dimension	von 2 bis 6 m lang; von 8 cm aufwärts breit	von 3 bis 6 m lang; von 8 cm aufwärts breit	von 3 bis 6 m lang; von 8 cm aufwärts breit	von 3 bis 6 m lang; von 8 cm aufwärts breit
Allgemeine Beschaffenheit	gesund. praktisch geradfaserig ausgeschlossen: Drehwuchs; zulässig bei besäumter Ware: Splint auf der linken Seite bis maximal einem Drittel der Länge und maximal einem Viertel der Stückbreite bei unbesäumter Ware: Splint, jedoch nicht über ein Viertel der Stückbreite der linken Seite ausgenommen die zugehörigen Seitenbretter bei Boules	gesund: praktisch frei von Drehwuchs zulässig: bei besäumter Ware: Splint auf der linken Seite im Ausmaß von maximal einem Viertel der Brettbreite bei unbesäumter Ware: Splint, jedoch nicht über ein Drittel der Brettbreite der linken Seite ausgenommen die zugehörigen Seitenbretter bei Boules	gesund; zulässig: Drehwuchs unbeschränkt bis 3 cm, vorkommender bis 5 cm	gesund; Nagelfest
Äste	zulässig: Punktäste; vereinzelt Nageläste gesunde festverwachsene Äste bis 2 x 5 cm in beschränkter Anzahl	zulässig: Punktäste: gesunde festverwachsene Äste bis 2 x 5 cm; je Laufmeter zwei nicht festverwachsene Äste bis 1 cm; vereinzelt nicht festverwachsene Äste über 1 cm bis 2 x 5 cm; Nageläste in beschränkter Anzahl; je Laufmeter ein gesunder festverwachsender Ast bis 4 x 8 cm oder ein gesunder festverwachsender, einseitig bedeckter Flügelast bis 3.5 cm breit.	zulässig: Punktäste; Äste (auch Fauläste) bis 2 x 5 cm. Nageläste; gesunde festverwachsene Äste bis 4 x 8 cm; gesunde festverwachsene Flügeläste bis 4 cm breit; bei einzelnen Stücken ein gesunder festverwachsender Ast über 4 x 8 cm je Laufmeter und bei 50 % der Stücke ein nicht festverwachsender Ast (auch Faulast) bis 4 x 8 cm je Laufmeter	zulässig (auch Fauläste)

Optische Sortierklassen Bretter & Pfosten ÖHHU

Europäische Lärche



	I	II	III	IV
Harzgallen	zulässig: bis 0,5 x 5 cm bei einzelnen Stücken.	zulässig: bis 0,5 x 5 cm und vereinzelt bis 1 x 10 cm; bei einzelnen Stücken parallel zur Faser vorkommende Pechlassen gegen Maßvergütung	zulässig: bis 1 x 10 cm ; bei 25 % der Stücke je Laufmeter eine Harzgalle über 1 x 10 cm vereinzelt vorkommende Pechlassen gegen Maßvergütung	zulässig; Pechlassen zulässig *
Risse	ausgeschlossen: Schrägrisse; zulässig: bei einzelnen Stücken Endrisse und seichte Risse nicht länger als die Breite des Stückes	zulässig: seichte Risse und Endrisse - auch schräge - nicht länger als die Breite des Stückes; bei einzelnen Stücken gerade - auch durchgehende - Kernrisse, nicht länger als die Breite des Stückes	zulässig: Endrisse und nicht durchgehende Risse, nicht länger als die doppelte Breite des Stückes; bei einzelnen Stücken gerade, auch durchgehende Risse, nicht länger als die doppelte Breite oder schräge, auch durchgehende nicht länger als die Breite, schiefe Risse nicht länger als die Breite des Stückes; Kantenrisse soweit die verwertbare Breite des Stückes um nicht mehr als 15 % vermindert wird	zulässig*
Farbe	blank	praktisch blank	Verfärbung, Brandigkeit: siehe Pilz- und Insektenbefall	zulässig Verfärbung
Pilz- und Insektenbefall	keiner	keiner; praktisch frei von Brandigkeit	bei maximal 25 % der Stückzahl Verfärbung und leichte Brandigkeit zulässig	zulässig: nagelfeste Brandigkeit, kleine Faulstellen, leichter Insektenbefall
Krümmung	zulässig: bei unbesäumter Ware bis 2 cm Pfeilhöhe je Laufmeter	zulässig: bei unbesäumter Ware bis 3 cm Pfeilhöhe je Laufmeter	zulässig: bei unbesäumter Ware bis 4 cm Pfeilhöhe je Laufmeter	zulässig bei unbesäumter Ware
Baumwalze	besäumte Ware scharfkantig: bei Breitware jedoch bei einzelnen Stücken Baumwalze bis zu einem Viertel der Länge und - schräg gemessen - bis zu einem Viertel der Stärke des Stückes zulässig	zulässig: bei besäumter Ware entweder bis zu einem Viertel der Länge und - schräg gemessen - der Hälfte der Stärke oder bei 25% der Stückzahl bis zur Hälfte der Länge und zu einem Viertel der Stärke des Stückes	zulässig: bei unbesäumter Ware bis zur Hälfte der Länge und - schräg gemessen - bis zur Stärke des Stückes	zulässig: bei unbesäumter Ware müssen beide Kanten auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein

* Soweit diese die Verwendung als Nutzholz nicht ausschließen.